

Steuernummer 27/613/01530
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
00002662 06.11.17

C. O. X.
Steuerberatungsges. mbH
Brachvogelstr. 1
10961 Berlin

EINGEGANGEN
07. Nov. 2017
Erled.

Bescheid

zum 31.12.2016
über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach
§ 27 Abs.2 und
§ 28 Abs.1 Satz 3 KStG

für
JULi Jugendhilfe in Lichtenberg gGmbH Einbecker Str. 85 10315 Berlin

F e s t s t e l l u n g

Es wird festgestellt:

	€
das Steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2016	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2016	0

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

110204
Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid zum 31.12.2016 über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG
vom 06.11.2017

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



110204

